

## Film 3

# Schwarzfahrer



### Kurzspielfilm

Drehbuch und Regie	Pepe Danquart
Kamera	Ciro Cappellari
Produktion	Trans-Film GmbH, Deutschland 1992
Sprachen	Deutsch
Untertitel	französisch, italienisch
Filmlänge	12 Minuten
DarstellerIn	Senta Moira (die alte Frau); Paul Outlaw (der junge Schwarze); Stefan Merki (Motorradfahrer)
Musik	Michel Seigner
Geeignet:	ab 10 Jahren, Sekundarstufe 1
Auszeichnungen	Preis der New York Film Academy (Internationale Filmfestspiele Berlin 1993) Oscar für den besten Kurzfilm (1994)

### Zum Regisseur

Der Regisseur und Drehbuchautor Pepe Danquart, geboren 1955, ist Mitbegründer der Medienwerkstatt Freiburg, die ihren Schwerpunkt auf die Video-Arbeit gesetzt. Nach dem Studium der Kommunikationswissenschaften in Freiburg und einem Lehrauftrag an der Deutschen Film- und Fernsehakademie arbeitet er als Autor, Regisseur und Produzent. Er dreht vorwiegend Dokumentar- und Kurzfilme, die exemplarisch Symptome der deutschen Gesellschaft thematisieren.

## Inhalt

### Schwarzfahrer

Ein junger Schwarzer wird während einer Tramfahrt von einer älteren Frau wüst beschimpft. Die Passagiere rundum sind Zeuginnen und Zeugen dieser hässlichen Szene. Sie greifen nicht ein. Die Leute nicken zustimmend, schauen verlegen weg oder nehmen die Situation gar nicht wahr. Das Schimpfen wird heftiger, die Spannung zwischen den Fahrgästen steigt. Die Tirade geht so über zwei, drei Stationen hinweg, bis schliesslich ein Kontrolleur einsteigt und die Fahrscheine verlangt.

Die Frau unterbricht ihren Monolog und kramt in ihrer Handtasche nach dem Fahrschein. Sowie sie ihn jedoch in ihrer Hand hält, reisst ihr der Schwarze – der Kontrolleur ist noch mit den anderen Passagieren beschäftigt – das Ticket aus der Hand, steckt es in den Mund und verschluckt es ... Ein kleiner Junge im gleichen Abteil sieht es und ruft lachend: «Mama, schau mal.»

Die alte Frau ist sprachlos, verstört und erklärt dem Kontrolleur: «Der Neger hier hat mein Billet gefressen». Der junge Schwarze zeigt unge-rührt und freundlich sein eigenes Ticket. Daraufhin lässt der Beamte die Frau aussteigen mit der Bemerkung, so eine dumme Ausrede habe er noch nie gehört.

Der eigentliche Schwarzfahrer, ein Deutscher, der sein Moped nicht starten konnte und aus Verzweiflung kurzerhand ins Tram gestiegen ist, kommt ungeschoren davon.

## «Antirassismus-Gesetz»

### Art. 261<sup>bis</sup> (1) StGB «Rassendiskriminierung»

- Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
  - wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,
  - wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
  - wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
  - wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
- wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

### Das schweizerische «Antirassismus-Gesetz»

Die Antirassismus-Strafnorm wurde in der Volksabstimmung vom 25. September 1994 mit 54,7 Prozent angenommen. Seit dem 1. Januar 1995 verbietet Art. 261<sup>bis</sup> StGB (Strafgesetzbuch) die Diskriminierung und den Angriff auf die Menschenwürde von Personen oder Gruppen aufgrund ihrer Rasse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe. Auch die Behinderung der beruflichen Tätigkeit und die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung ist verboten. Der Artikel setzt insbesondere auch die Leugnung von Völkermord unter Strafe.

Für die Durchsetzung der Antirassismus-Strafnorm sind die Justizbehörden zuständig. Beim Strafrechtsartikel handelt es sich um ein Offizialdelikt, das heisst, jede Person kann einen Vorfall, den sie als Verstoß gegen die Bestimmung empfindet, bei der nächsten Polizeistelle bzw. bei einem Untersuchungsrichter melden. Die Behörden sind verpflichtet, den Sachverhalt zu prüfen und, falls er als genügend erhärtet angesehen wird, eine Strafverfolgung einzuleiten.

## Zur Diskussion im Zusammenhang mit dem Film

### «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte»

#### Artikel 1

#### **Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit**

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

#### Artikel 12

#### **Freiheitssphäre des Einzelnen**

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

## Didaktische Umsetzung

Zeitaufwand: mindestens 2 Lektionen

### 1. Vorbemerkungen

Das Thema des in Schwarz/Weiss gedrehten Films «Schwarzfahrer» ist der Rassismus zwischen Schwarzen und Weissen. Schwarzweiss ist auch das Denken der älteren Dame. Der Film hat eine zweideutige Botschaft. In seinem Zentrum stehen einerseits die verbalen Entgleisungen dieser Frau, die auch in den didaktischen Vorschlägen primär behandelt werden. Die Aussagen der alten Dame sind bössartig, grobschlächtig und primitiv und wirken auf den ersten Blick überzeichnet. Ihr nicht enden wollender Monolog ist von seiner Grundhaltung her zweifellos rassistisch, enthält aber trotzdem wenig Aussagen, die auf der Grundlage der schweizerischen Antirassismus-Strafnorm einklagbar wären. Im Film erfolgt jedoch eine Bestrafung der Täterin, und zwar auf überraschende Weise im unerwarteten Filmabschluss. Der andere Aspekt des Films ist die teilnahmslose Passivität der anderen Fahrgäste – hier gibt es Parallelen zum Film Nr. 7 (Angst isst Seele auf).

### 2. Lernziele

- Eine rassistische Grundhaltung erkennen lernen.
- Sich bewusst werden, dass das schweizerische «Antirassismus-Gesetz» in seiner Grundhaltung zwar klar ist, dass aber trotzdem viele rassistische Entgleisungen im Alltag damit nicht erfasst werden können und somit straffrei bleiben.
- Die Aussagen der Frau reflektieren und in Beziehung zur eigenen Grundhaltung bzw. zu den eigenen Vorurteilen setzen.
- Sich bewusst werden, dass passives Verhalten indirekt fremdenfeindliche Verhaltensweisen unterstützt.
- Abschätzen lernen, in welchen Situationen eher passives bzw. aktives Verhalten Sinn macht.
- Ein einfaches Repertoire alltagstauglicher Handlungsmöglichkeiten entwickeln, einüben und anwenden.

## 3. Unterrichtsvorschläge

### 3.1. Was ist eigentlich Rassismus?

Die Lehrkraft schaut den Film mit den SchülerInnen bis zur Szene an, wo der Schwarze die ältere Dame fragt, ob der Platz neben ihr noch frei sei. Der Ton wird dann ausgeblendet, und die SchülerInnen schauen sich die Fortsetzung des Films (etwa anderthalb Minuten) stumm an. Danach werden Zweiergruppen gebildet. Die SchülerInnen haben rund 5 Minuten Zeit, eine Szene vorzubereiten, die den stumm vorgeführten Filmteil vertont und teilweise schon eine Fortsetzung beinhalten kann. Die Lehrkraft entscheidet, wie weit sie die präsentierten Szenen im Klassenverband diskutieren möchte.

Anschliessend zeigt die Lehrkraft die Szene mit Ton (bis zu der Stelle, wo der Kontrolleur auftritt). Sie lässt nun die Aussagen durch die SchülerInnen resümieren.

Nach einem Klassengespräch teilt die Lehrkraft ein Blatt mit dem «Rassendiskriminierung»-Artikel /schweiz. Antirassismus-Gesetz (Arbeitsblatt 1) und ein Blatt mit den Aussagen der Dame aus (Arbeitsblatt 2). Die SchülerInnen führen die im Arbeitsblatt 1 erteilten Aufträge aus und untersuchen die Aussagen, indem sie diejenigen im Arbeitsblatt 3 ankreuzen,

- die sie selber als rassistisch bezeichnen würden,
- die ihrer Meinung nach unter das schweizerische «Antirassismus-Gesetz» fallen,
- die sie selber auch schon einmal machen wollten oder gemacht haben.

### 3.2. Wann und wie greift die Lehrkraft ein?

Die Lehrkraft spielt den Schluss des Films vor und lässt kurz diskutieren.

Die Lehrkraft stellt schliesslich drei Aussagen zum Film (Arbeitsblatt 4) zur Diskussion. Diese Aussagen geben drei Grundhaltungen wieder:

- Einmischen / intervenieren: Solche Szenen dürfen von der Umgebung nicht hingenommen werden, diese muss reagieren, sich einmischen.
- Sich heraushalten / nicht einmischen: Man mischt sich in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht in solche Angelegenheiten ein.
- Weder – noch: Eigentlich würde man schon reagieren und Stellung beziehen, aber man weiss nicht wie, und es fehlt oft an Mut.

Es ist bei der Diskussion der Aussagen wichtig, dass die Lehrkraft die eigene Haltung respektive Meinung einbringt (allerdings nicht zu früh) und die Angst, sich zu exponieren, thematisiert.

Die Lehrkraft lässt jetzt Vierergruppen (Mindestgrösse) bilden und gibt diesen den Auftrag, die Szene mit dem Monolog in der Strassenbahn noch einmal zu spielen und diesmal entweder das Opfer oder die Fahrgäste reagieren zu lassen.

Die verschiedenen Szenen werden an- schliessend vorgeführt.  
Filmkundliche Aspekte

## Schwarz/weiss

Seit der Geburt der «lebendigen Bilder» respektive der Kinematografie (im Jahre 1895) wurden bis in die 1960er-Jahre die meisten Filme in Schwarz/Weiss gedreht. Die FilmemacherInnen versuchten zwar immer wieder, Farbe in Ihre Werke zu bringen: So wurde z.B. mit Farbe und Pinsel unter dem Vergrösserungsglas Filmbild um Filmbild von Hand koloriert, oder sie benutzten Schablonen (Kartons mit ausgestanzten Formen), um bestimmte Flächen einzufärben («viragieren»). Eine andere Technik bestand darin, den Schwarzweissfilm auf Zelluloid zu kopieren, der je nach gewünschter Filmaussage eine andere Grundfarbe aufwies. Im Jahre 1932 entwickelte dann die Firma Technicolor ein revolutionär neues, aber leider gleichzeitig lange Zeit sehr teures Verfahren zur Herstellung von Farbfilmen: In einer besonderen Kamera wurden drei voneinander getrennte Filme belichtet. Der erste Film nahm Rot-, der zweite Gelb- und der dritte Blautöne auf. In einem technisch anspruchsvollen Entwicklungsverfahren wurden dann alle Farben wieder zusammen auf die Filmkopie vereinigt, und das Kinopublikum kam in den Genuss von wirklichen Farbbildern auf der Leinwand. Durch empfindlicheres, farbgetreueres und billigeres Filmmaterial wird der Farbfilm schliesslich zur Norm.

Heute gibt es trotzdem noch FilmemacherInnen, welche ganz bewusst in Schwarz/Weiss drehen, um der Aussage ihres Films ein besonderes Gewicht zu verleihen. Sie suchen damit den Eindruck eines alten Filmdokumentes zu erwecken oder schätzen einfach die vielfältigen gestalterischen Möglichkeiten im Spiel von Licht und Schatten sowie in den verschiedensten Abstufungen zwischen Weiss, Grau und Schwarz.

Was hat wohl Pepe Danquart, den Autor des «Schwarzfahrers» veranlasst, auf Farbe in seinem Film zu verzichten?

## Beobachtungen in der Strassenbahn

Die hier besprochenen Film stills finden sie im Video- bzw. ROM-Teil.

Film still Nr. 1:

Die Mitfahrerinnen in der Strassenbahn: Sie nehmen kaum Notiz von dem, was um sie herum geschieht. Zwei Freundinnen scherzen miteinander ...

Film still Nr. 2:

... der junge Mann ist ganz in die Musik ab Kopfhörer vertieft ...

Film still Nr. 3:

... man sieht zum Wagenfenster hinaus ...

Film still Nr.4:

... oder liest in einem Buch ...

Film stills Nr.5 und 6:

Mimik und Gestik der alten Frau drücken Misstrauen, Verachtung, Desinteresse, Empörung und Aggressivität aus ...

Film stills 7 / 8 / 9:

... Augen sprechen eine deutliche Sprache ...